

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS

Sitzung vom 02. Februar 2023.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 11 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Polizeiverordnung betreffend den Karnevalsumzug in Grüfflingen.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Auf Grund des Antrags vom 17.01.2023 der KG Grüfflingen;
Auf Grund dessen, dass am 18.03.2023 ein Karnevalsumzug in
Grüfflingen stattfindet;

In Anbetracht, dass demzufolge außergewöhnliche Maßnahmen zur
reibungslosen Abwicklung des Straßenverkehrs und zur Verhütung von
Verkehrsunfällen getroffen werden müssen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 07. Mai 1999 bezüglich der
gesetzlichen Regelung der Beschilderung von Baustellen und Hindernissen
auf den öffentlichen Verkehrswegen;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels
130bis;

ERLÄSST einstimmig:

Art.1: Am 18.03.2023 ab 18 Uhr ist die N62 ab KBC-Bank in Richtung
St.Vith bis Einfahrt Gewerbezone Schirm gesperrt. Außer für Teilnehmer
des Umzuges.

Art.2: Die St.Vith Straße ist von 19 bis 22 Uhr ab KBC-Bank bis
Kreisverkehr gesperrt.

Art.3: Es herrscht ein Durchfahrtsverbot ab Kreisverkehr in Richtung
Kellstraße bis zur Kirche ab dem 18.03.2023 um 18 Uhr bis zum
19.03.2023 um 8 Uhr.

Art.4: Eine Umleitung erfolgt für den Verkehr kommend von St.Vith durch
die Gewerbezone Schirm in Richtung Römerstraße nach Thommen,
Espeler, Oudler und Wemperhardt. Fahrzeuge über 3,5T werden in
Richtung Maldingen, Beho nach Wemperhardt umgeleitet. Dasselbe gilt
für den Verkehr aus Luxemburg kommend in Richtung St.Vith nur
entgegengesetzt.

Art.5: Die Geschwindigkeit wird am Ortseingang Grüfflingen von St.Vith
kommend auf 30 Km/h begrenzt.

Art.6: Die Blanesgasse wird zur Sackgasse in Richtung N62 und es besteht
ein Halt- und Parkverbot auf der linken Seite.

Art.7: In der Straße "Kreuzberg" besteht ein beidseitiges Halt- und
Parkverbot.

Art.8: Ab Kreuzung Kirche "In den Buchen" besteht ein Halt- und
Parkverbot auf der linken Seite bis zur Abzweigung "Auf dem Pel".

Art.9: Ein beidseitiges Halt- und Parkverbot besteht ab N62 in Richtung
"In den Buchen" bis Abzweigung "Auf dem Pel".

Art.10: Die gesetzlichen Verkehrszeichen werden vorschriftsmäßig und gut sichtbar angebracht.

Art.11: Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Erlass werden mit den gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.


Art.12: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Art.13: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an:
-den Antragsteller
-den Herrn Hauptkommissar der Polizeizone EIFEL.

Namens des Gemeindegremiums :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,
gez. DHUR M.


Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 02. Februar 2023



Die Bürgermeisterin,
DHUR M.
